

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma C & M | COMPONENTS & MACHINES | Inhaber Ing. Christian Thonauer – Stand: Juli 2005

1. Geltungsbereich/Nebenabreden

- (1) Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage der hier abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Vereinbarungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von unseren Vertretern oder Hilfspersonal erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn wir hierfür unsere schriftliche Zustimmung erteilen.
- (3) Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Anwenders Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Muster, Proben oder Angaben (wie Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen etc. in Musterbüchern, Preislisten oder sonstigen Publikationen) zeigen die Qualität der Ware so gut wie möglich. Abweichungen, auch wenn sie über das Maß des Geringfügigen hinausgehen, rechtfertigen nicht die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, wenn sie handelsüblich sind. Vereinbarungen über Mengen oder Qualitätsangaben sind erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für Angaben unserer Lieferanten und unserer Mitarbeiter. Auch Kostenvoranschläge und Frachtabgaben sind unverbindlich, bis sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

Alle getroffenen Vereinbarungen zu Lieferungen, Terminen und Fristen sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, bis zur schriftlich erfolgten Bestellbestätigung durch unser Haus.

3. Preise

Es gelten grundsätzlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, jedoch nur bei Abnahme der bestätigten Menge. Bei Teilabnahmen müssen kalkulierte Rabatte gesondert berechnet werden. Wenn die Lieferung später als 4 Wochen nach Vertragsabschluss erfolgt, sind unsere dann geltenden Listenpreise maßgeblich, wenn diese für Sie keine Preiserhöhung nach sich ziehen. Können wir den Auftrag nur noch zu erhöhten Preisen erfüllen, werden wir Sie benachrichtigen. Sie haben selbstverständlich das Recht in einem solchen Fall den Auftrag zu stornieren. Alle Sonderarbeiten einer Lieferung bedingen einen Preisaufschlag.

4. Lieferung

(1) Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind Circa-Zeiten. Geraten wir in Verzug, so haften wir für den durch den Verzug entstandenen Schaden nur, wenn der Verzug aufgrund Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden ist oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Die Lieferung durch uns erfolgt insofern unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden und die fehlende Verfügbarkeit der Ware nicht zu vertreten haben. Schadenersatz wegen Nichterfüllung können Sie auch nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nur verlangen, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Fall leichter Fahrlässigkeit auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, von Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder bei Transporteuren oder aufgrund sonstiger, der nicht zu vertretenden Umstände sind wir berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als drei Monaten über die vereinbarte Frist hinaus führt. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien sind ausgeschlossen. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

(2) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware einem Spediteur, einem Frachtführer der Bahn, der Post oder dem Vertragspartner übergeben oder zur Abholung bereitgestellt worden ist. Auch bei frachtfreier Lieferung tragen Sie die Gefahr des zufälligen Unterganges. Die Lieferzeit ist – vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen – eingehalten, wenn die bestellte Ware versandbereit steht und der Vertragspartner hiervon unterrichtet wurde. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf ihn über. Die uns durch die Verzögerung entstehenden Kosten sind zu vergüten. Außerdem sind wir berechtigt, nach Ablauf gesetzter Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. Ersatz des uns infolge des Verzuges entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Versicherungen gegen Transportschäden und Bruch erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und zu seinen Lasten. Schadensmeldung muss unverzüglich und schriftlich nach Erhalt der Ware erfolgen. Offensichtliche Transportschäden und Mengenabweichungen müssen sofort bei Eintreffen der Sendung durch bahnamtliche Tatbestandsaufnahme oder gleichartige Beweismittel festgestellt und auf den Begleitpapieren (Frachtbrief, etc.) bescheinigt werden. Ansprüche wegen der Schäden gegen Dritte sind auf Verlangen abzutreten.

(4) Die Wahl des Herstellers, des Werkes oder Lagers, das mit der Lieferung der bestellten Ware betraut werden soll, steht uns grundsätzlich frei.

(5) Wenn nicht anders vereinbart, gilt die Ware als „ab Werk“ geliefert und verkauft.

(6) Bei allen Lieferungen, auch Minder- und Mehrlieferungen in Maßen und Gewichten von Papier- und Kartonwaren gelten die folgenden Bedingungen. Wir haben das Recht, Mehr oder Minderlieferungen vorzunehmen. Die zulässige Abweichung wird von der bestellten Menge oder, wenn eine Höchst- und eine Mindestmenge in Auftrag gegeben worden ist, von der mittleren Menge berechnet. Mehr- oder Minderlieferungen gelten als Vertragserfüllung. Wir behalten uns geringfügige Abweichungen/Anpassungen in Ausführung, Beschaffenheit und Farbe der Artikel vor.

5. Mängelrüge und Mängelhaftung

Sie haben die gelieferte Ware unverzüglich auf Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand, auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen. Mängelrügen wegen offener Mängel müssen unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei uns eingehen. Für geringfügige Abweichungen in der Beschaffenheit, Mischung, Farbe, Oberfläche, Durchsicht, Glätte, Reinheit und dergleichen gelten nicht als Mangel, der zur Rüge berechtigt. Teilreklamationen berechtigen nicht zur Reklamation der übrigen Ware.

6. Sonstige Haftung

Etwaige Schadenersatzansprüche verjähren binnen 12 Monaten. Wir übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für externe/weiterführende Links auf unseren Internetseiten und deren Inhalte.

7. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Verzugsfolgen

Rechnungen sind (vorbehaltlich anderer Zahlungsververeinbarungen) spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 7 Tagen werden 2% Skonto gewährt. Reparaturkosten sind grundsätzlich sofort bei Übernahme des Reparaturgegenstandes netto (ohne Skonto) zur Zahlung fällig. Teilrechnungen sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, mit Erhalt der Faktura fällig. Bei Zielüberschreitung tritt Verzug ohne jede weitere Mahnung ein. Verzugszinsen werden in Höhe von 3% über dem für Betriebsmittelkredite durchschnittlich von österreichischen Banken geforderten Zinssatz verrechnet. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie in der vereinbarten Währung verfügen können. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungstatt unter Berechnung aller Einziehungskosten und Diskontspesen angenommen. Zur rechtzeitigen Vorlage von Schecks oder Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Wir sind berechtigt, unser Zurückbehaltungsrecht auch wegen offener Forderungen aus einem anderen Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auszuüben. Gegenforderungen berechtigen den Vertragspartner nur zur Aufrechnung, soweit sie nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

8. Rücknahme, Zubehör

Nehmen wir Ware nach Vereinbarung zurück, sind hierfür erforderliche Kosten und entgangener Gewinn vom Vertragspartner zu erstatten. Ausgeschlossen ist eine Rücknahme von Spezialanfertigungen oder Speziallieferungen auf Wunsch des Vertragspartners.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst mit Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf Sie über. Sie sind nur berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange Sie nicht mit Zahlungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – in Verzug sind. Diese Befugnis erlischt auch dann, wenn der Vertragspartner mit seinen Kunden die Unabtretbarkeit der Forderung vereinbart. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als

Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware werden Sie auf unser Eigentum hinweisen und uns – auch im Fall der Beschädigungen oder Vernichtung der Vorbehaltsware – unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten Ihrerseits – insbesondere Zahlungsverzug – können wir die Vorbehaltsware zurücknehmen bzw. Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte verlangen und die Ware nach Androhung mit angemessener Frist auf Ihre Kosten verwerten. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

10. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, sofern für einzelne Liefergegenstände nicht besondere Fristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.

(2) Als Wiederverkäufer übernehmen wir nur die Gewährleistung nach Maßgabe des Haftungsumfanges des Lieferwerkes (Produzenten). Weitergehende Garantien oder Vergütungen werden von uns nicht übernommen.

(3) Die Gewährleistung erlischt, wenn die Waren von fremder Seite oder durch Verarbeitung verändert worden sind und der Mangel im ursächlichen Zusammenhang mit der Veränderung steht.

(4) Die Gewährleistung erlischt weiters, wenn der Käufer und/oder Auftraggeber die Vorschriften des Lieferwerkes (Produzenten) über die Behandlung des Liefergegenstandes nicht befolgt, die Installationserfordernisse und die Benutzungsbedingungen nicht beachtet, Teile über die vom Lieferwerk angegebene Leistungen beansprucht oder den Liefergegenstand unrichtig oder nachlässig behandelt. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Störungen, Überspannungen und/oder chemische Einflüsse zurückzuführen sind.

(5) Werden Waren und/oder Leistungen von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers und/oder Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nur auf die Ausführung derselben gemäß den Angaben des Käufers und/oder Auftraggebers und nicht auf die Richtigkeit der Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modelle.

(6) Der Käufer und/oder Auftraggeber hat uns in diesen Fällen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten oder anderen Immaterialgüterrechten schad- und klaglos zu halten.

(7) Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen gebrauchter sowie fremder Waren, Geräte oder Anlagen sowie bei Lieferungen solcher Waren, Geräten oder Anlagen, übernehmen wir keine Gewähr.

(8) Alle mit im Zusammenhang der Mängelbehebung entstehenden Kosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Fahrt- und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers und/oder Auftraggebers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb/Werk des Käufers und/oder Auftraggebers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste, Kleinmaterialien und dgl. Unentgeltlich bereitzustellen.

(9) Behelfsmäßige Instandsetzungen werden von uns nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt und sind nur von äußerst beschränkter Haltbarkeit.

(10) Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

11. Schadenersatz

(1) Wir haften nur für Schäden, an dem Käufer und/oder Auftraggeber gehörigen Gegenständen, die unmittelbar im Zuge der Leistungsausführung erfolgt sind und/oder zur Bearbeitung übernommen wurden und die von uns durch grobes Verschulden oder Vorsatz verursacht wurden. Alle sonstigen Ansprüche des Käufers und/oder Auftraggebers, insbesondere solche auch Ersatz jeglichen weitergehenden Schadens einschließlich allfälliger Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

(2) Die gelieferten Waren/Anlagen und/oder erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes (Produzenten), etc. und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

(3) Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder behördlicher Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

(4) Für Verlust oder Beschädigung des Reparaturgegenstandes beschränkt sich unsere Haftung auf die Instandsetzung bzw. auf den Ersatz des Wertes des Reparatur- oder Liefergegenstandes. Für allfällige weitergehende Ansprüche haften wir nur bei Vorsatz.

(5) Reparaturgegenstände, die zum vereinbarten Termin oder in der Ermangelung eines solchen nach Absendung oder Mitteilung der Abholbereitschaft nicht innerhalb von 2 Monaten vom Käufer und/oder Auftraggeber abgeholt werden, lagern bei uns auf Gefahr und Kosten des Käufers und/oder Auftraggebers.

(6) Die Ersatzpflicht für nach Produkthaftungsgesetz (PHG) resultierende Sachschäden ist ausgeschlossen. Für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haften wir nur sofern uns Vorsatz nachgewiesen wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielter Ersparnisse, Zinsenverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer und/oder Auftraggeber.

12. Rücktritt vom Vertrag

(1) Ist der Käufer und/oder Auftraggeber mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen in Verzug, können wir – die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtung bis zur Leistung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben – eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen- den genannten noch offenen Restkaufpreis fällig stellen (Terminverlust geltend machen) – bei Nichteinhaltung einer angemessenen gewährten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

(2) Weiters sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer und/oder Auftraggeber zu vertreten hat, oder durch Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird; wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers und/oder Auftraggebers entstanden sind und dieser auf unsere Aufforderung hin weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt; wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen der oben angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

(3) Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung und Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

(4) Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen abzurechnen und zur Zahlung fällig. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung vom Käufer und/oder Auftraggeber noch nicht übernommen wurde und/oder für uns bereits erbrachte Vorbereitungsleistungen. Es steht uns aber auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

13. Zusätzliches

(Angebote) Unsere Angebote sind unverbindlich. Abweichungen und technische Änderungen gegenüber unserer Abbildungen oder Beschreibungen sind möglich.

(Lieferung und Zahlung) Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind in unseren AGBs näher ausgewiesen. Es gibt Mindestbestellmengen. Diese entnehmen Sie bitte den Preis- und Bestelllisten. Es muß ein Mindestauftragswert von € 100,00 für eine Rechnungserstellung erreicht werden. Alle unsere Preise sind netto (ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer) angegeben. Es bleibt uns vorbehalten, Teillieferungen vorzunehmen, sofern uns dies für eine zügige Abwicklung vorteilhaft erscheint.

(Vorbehalt) Wir behalten uns vor, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, bzw. die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen.

14. Erfüllungsort und Schiedsvereinbarung

Bei allen Vertragsabschlüssen gilt für Zahlung als Erfüllungsort, auch wenn frachtfrei Empfangsstation oder Werk vereinbart ist, Mauerbach.

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich von einem gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden.

15. Rechtsanwendung

Auf den gegenständlichen Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung. In einem allfälligen Schiedsverfahren ist daher materielles österreichisches Recht anzuwenden.

16. Ergänzende Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibe alle übrigen Bestimmungen wirksam.